



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
161. Jahrgang
Köln, 1. Januar 2021

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	1
Nr. 2	Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	3
Nr. 3	Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten	3
Nr. 4	Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)	4
Nr. 5	Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Erzdiözese Köln	4
Nr. 6	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	4
Nr. 7	Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2021 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls	5

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 8	Besondere Hinweise zum Tokyo-Sonntag am 31. Januar 2021	5
Nr. 9	Erwachsenentaufe - Feier der Zulassung 2021	6
Nr. 10	Informations- und Besinnungswochenende „Priester – mit Gott für die Menschen“	6
Nr. 11	Wahl der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber	6
Nr. 12	Kirchenvorstandswahl 2021	7

Personalia

Nr. 13	Personalchronik	7
--------	---------------------------	---

Weitere Mitteilungen

Nr. 14	Hinter jedem guten Gottesdienst steht ein engagierter Küster. Einführungstag für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster	8
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 30. Juli 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 114, S. 121 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 40b folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 40b Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie

Die Regelungen zur Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie richten sich nach der Anlage 32.“

2. In der Anlage 4 wird an § 6 ein § 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 7 Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

(1) Die Mitarbeiter erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausbezahlt, wenn ihr Arbeitsver-

hältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(1a) Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

(1b) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Absatz 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

(1c) Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8	600,00 Euro,
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12	400,00 Euro und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15	300,00 Euro.

§ 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

3. In der Anlage 22a wird § 15 Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ wird durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- b) Die Datumsangabe „1. Januar 2021“ wird durch die Datumsangabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

4. Nach der Anlage 31 wird eine neue Anlage 32 folgenden Wortlauts angefügt:

„Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie

Präambel

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachte Pandemie betrifft neben der Gesundheit der Menschen auch deren wirtschaftliche Zukunft. Um im Anschluss an die Corona-Krise möglichst schnell wieder auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern im Geltungsbereich der KAVO Nordrhein-Westfalen abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden. Dabei arbeiten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung vertrauensvoll zusammen. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nach MAVO werden durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KAVO stehen.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- geringfügig Beschäftigte,
- Mitarbeiter in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

(3) Dienstvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bereits gelten, bleiben unberührt. Soweit die in der Dienstvereinbarung zugesagte Aufstockung unterhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze liegt, ersetzt § 5 Abs. 1 die Regelung der Dienstvereinbarung bei Rechtsträgern in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Bei Rechtsträgern in einer anderen Rechtsform beraten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Falle des Satzes 2 die Möglichkeit einer Erhöhung der Aufstockung.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann Kurzarbeit auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO) eingeführt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit gemäß den Regelungen dieser Anlage und der gesetzlichen Vorgaben mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienstgeber legen in der Dienstvereinbarung eine angemessene Ankündigungsfrist fest. Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben eingeführt werden, für einzelne Mitarbeiter jedoch nicht ohne sachlichen Grund. Die Kurzarbeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2021 eingeführt bleiben. Sie kann verlängert werden, wenn die entsprechende staatliche Regelung nach SGB III für die Corona-Situation über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert wird.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber regelmäßig oder auf Anforderung der Mitarbeitervertretung über die Entwicklung der Lage informiert. Das Nähere wird in der Dienstvereinbarung geregelt.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage 5) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage 5) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnitt-

lich erhalten haben.* Eine Abweichung zugunsten der Mitarbeiter ist in der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Bei Mitarbeitern eines Rechtsträgers in anderer Rechtsform soll die Aufstockung in einer Absatz 1 entsprechenden Weise erfolgen. Mitarbeitervertretung und Dienstgeber können eine Abweichung auch zu Ungunsten der Mitarbeiter aus sachlichen Gründen vereinbaren.

(3) Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeitern sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetragtes kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(4) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, die Weihnachtswendungen und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(5) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(7) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

*Die Regelungen des § 1 Abs. 5 Anlage 29 gelten entsprechend.

§ 6 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der Kurzarbeit für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich in Kurzarbeit befinden. Für Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die sich in Kurzarbeit befinden, ist der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung auch für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen.

(2) Mitarbeiter, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 7 Altersteilzeit

Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Diese Anlage gilt für die besondere Situation der COVID-19-Pandemie. Sie tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

- II) Die Änderungen unter I) 1. und 4. treten rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderungen unter I) 2. treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft. Die Änderungen unter I) 3. treten rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Köln, 3. Dezember 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 2 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181 ff.), in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 8 S. 13 ff.), zuletzt geändert am 15. August 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 95, S. 194), wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird ein § 30 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 30 Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 der Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225 Euro beläuft.“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft.

Köln, 3. Dezember 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 3 Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 8. Juli 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 68, S. 98), wird wie folgt geändert:

Nach § 7a wird ein § 7b mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 7b Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 der Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225 Euro beläuft.“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft.

Köln, 3. Dezember 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 4 Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 87, Seite 95 ff.), wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird ein § 23a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 23a Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 der Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225 Euro beläuft.“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft.

Köln, 3. Dezember 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Erzdiözese Köln

- I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 7. November 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 270, S. 331 ff. und 1997, Nr. 187, S. 172) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 19, S. 48 ff.) zuletzt geändert am 26. März 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 60, S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält die Sätze 5 und 6 folgenden Wortlauts:

„Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit der Mitarbeiter durchgeführt werden, kann die Teilnahme der Mitarbeiter an der Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Mitarbeiterversammlung keine Kenntnis nehmen können; Satz 3 bleibt unberührt. Ist im Fall des Satzes 5 eine Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien nicht möglich, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlausschuss zu stellen, der die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt.“

2. § 11a erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„(3) Für die im Jahr 2021 stattfindenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung gilt abweichend von Absatz 2, dass Absatz 1 keine Anwendung findet, wenn die Mitarbeitervertretung spätestens sechs Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt. Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlausschuss zu bestellen, der die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.“

- II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Köln, 27. November 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 8. Oktober 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

- I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. ³In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 An-

hang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass
a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und
b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:

- die Ziffern 1 und 2,

2. In Vergütungsgruppe 1a:

- die Ziffern 2 bis 7 sowie
- die Ziffern 15 und 16,

3. In Vergütungsgruppe 1b:

- die Ziffern 3 bis 8 sowie
- die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:

- Ziffer 2,
- Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 27. November 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 7 Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2021 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2020 den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2021 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsplan 2021

1. Erträge aus Kirchensteuern	
a) Kirchensteuer brutto	910.527.430 €
b) Verrechnung Kirchenlohnsteuer	256.040.914 €
c) Kirchensteuerzerl./So. Ertr. a. KIST	482.000 €
Summe Kirchensteuern	654.004.516 €
2. Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen	137.455.295 €
3. Sonstige Umsatzerlöse	42.456.307 €
4. Sonstige Erträge	24.282.695 €
Summe Erträge	858.198.813 €
5. Aufw. aus Zuweisungen u. Zuschüssen	359.002.059 €
6. Personalaufwand	401.194.082 €
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	31.992.050 €
8. Sonstige Aufwendungen	145.237.066 €
Summe Aufwendungen	937.425.256 €
Zwischenergebnis	- 79.226.443 €
9. Erträge aus Beteiligungen	4.775.768 €
10. Erträge aus anderen Wertpap./Ausleih.	55.598.715 €
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.000 €
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.676.466 €
Finanzergebnis	42.723.017 €
14. Ergebnis vor Steuern	- 36.503.426 €
16. Sonstige Steuern	261.137 €
17. Jahresüberschuss	- 36.764.563 €

Investitionsplan 2021

Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser	9.650.000 €
Sonstige Gebäude	2.000.000 €
Anlagen im Bau	10.201.000 €
INVESTITIONEN GRUNDST.	
U. GEBÄUDE	21.851.000 €
Ausstattung Betrieb	1.180.000 €
Ausstattung EDV	89.765 €
Sonstige Anlagen	30.000 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.076.212 €
INVESTITIONEN GESAMT	28.226.977 €

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 8 Besondere Hinweise zum Tokyo-Sonntag am 31. Januar 2021

Köln, 9. November 2020

Alljährlich wird am letzten Sonntag im Januar (31. Januar 2021) der 1954 begründeten Gebets- und Hilfgemeinschaft der Erzdiözese Köln mit der Erzdiözese Tokyo gedacht.

Es wird gebeten, an allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten die bleibende Verbundenheit mit den Katholiken unserer Schwesterdiözese in den Fürbitten zum Ausdruck zu bringen. Gemeinsam mit den Katholiken in Tokyo, die zur gleichen Zeit den „Köln-Sonntag“ begehen, beten wir um eine gute Zukunft unserer Kirche und um Berufungen, vor allem auch um den Priesternachwuchs. Dabei erinnern sich die Gläubigen, die in Tokyo mit 90.000 Mitgliedern eine Minderheit von weniger

als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung darstellen, immer wieder in Dankbarkeit an die vielfältigen Kölner Aufbauhilfen für neue Pfarreien in der ersten Dekade der Partnerschaft.

Bei seinem Besuch in Tokyo hat Papst Franziskus im vergangenen Jahr die Christen dazu ermutigt, der katholischen Kirche im Westen das Gespür für Transzendenz zu vermitteln. In ihrer Kultur gebe es einen "Fingerzeig, dass sich nicht alles auf die Erde hier beschränken lässt", den die westlichen Länder gut brauchen könnten, sagte der Papst den japanischen Bischöfen. In der Marienkathedrale von Tokyo traf er mit mehr als 900 Jugendlichen zusammen, die er ermunterte, der Unkultur des Mobbing in Schule und Beruf offen entgegenzutreten. Auch die Studierenden und Lehrer der Sophia-Universität erinnerte er an ihre Berufung, Diener der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls zu sein und mit den Armen und Ausgegrenzten dieser Welt auf dem Weg zu bleiben.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird zusammen mit der gleichzeitig in Tokyo durchgeführten Kollekte wie in der Vergangenheit weiterhin zugunsten der Schwesterkirche in Myanmar abgehalten.

Nr. 9 Erwachsenentaufe - Feier der Zulassung 2021

Köln, 1. Januar 2021

Zulassungsfeier am Samstag vor dem ersten Fastensonntag 2021

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am ersten Samstag der Fastenzeit, dem 20. Februar 2021, um 16.30 Uhr in den Kölner Dom eingeladen. Die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Begleiterinnen und Begleiter treffen sich um 16.00 Uhr zur Vorbereitung und Stellprobe.

Pfarrer, die bis zum 1. Februar 2021 die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation beantragen, erhalten automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Ebenso werden die Taufbewerberinnen und Taufbewerber persönlich eingeladen.

Nach dem 1. Februar 2021 eingehende Anträge auf Erwachseneninitiation können für eine Teilnahme an der Taufzulassungsfeier nicht mehr berücksichtigt werden. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie in der Hauptabteilung Seelsorge (Diakon Tobias Wiegmann, 0221/1642-1803, tobias.wiegmann@erzbistum-koeln.de).

Weitere Informationen, auch zu eventuellen Einschränkungen oder Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie, erhalten die teilnehmenden Taufbewerber und ihre Pfarrer per Post.

Nr. 10 Informations- und Besinnungswochenende „Priester – mit Gott für die Menschen“

Köln, 8. Dezember 2020

Die Diözesanstelle für Berufungspastoral und das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, laden Interessenten am Priesterberuf zu einem Informa-

tions- und Besinnungswochenende vom 19. bis 21. Februar 2021 ein. An diesem Wochenende werden Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben und es besteht die Gelegenheit das Haus, die dort lebenden Studenten und Priester kennenzulernen.

Beginn: Freitag, 19.02.2021, ab 18.00 Uhr
Ende: Sonntag, 21.02.2021, ca. 13.00 Uhr

Eingeladen sind Schüler (ab 16 Jahre), Abiturienten und Interessierte aus dem Berufsleben. Es entstehen keine Kosten.

Anmeldung und Information bei Pfr. Regamy Thillainathan, Tel.: 0221/1642-7501, E-Mail: berufen@erzbistum-koeln.de, www.berufen.de

Nr. 11 Wahl der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber

Köln, 1. Dezember 2020

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Erzbistums wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen empfiehlt den 18. März 2021 als einheitlichen Wahltag.

Seit fast einem Jahr sind ein Großteil unseres Lebens und unserer Arbeit von der Corona-Pandemie geprägt. Dies führt zu teils erheblichen zusätzlichen Belastungen in unseren Einrichtungen. Dennoch ist es unsere Aufgabe als kirchliche Dienstgeber, fristgerecht unseren Teil dazu beizutragen, dass alle Mitarbeitenden die Möglichkeit bekommen, an den Wahlen teilzunehmen. Dazu ist Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl und unterstützt gemäß der MAVO den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO). Besonders hingewiesen sei für kleinere Einrichtungen und Einrichtungen ohne bestehende Mitarbeitervertretung auf die aktuelle Änderung der §§ 10 und 11a MAVO.

Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft nur bewahrt werden, wenn es alle kirchlichen Dienstgeber mit Leben füllen.

Gerade die Herausforderungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie sehr wir in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen sind. Dies gilt auch für die Aufgaben, denen wir uns künftig stellen werden. Ich rufe daher alle Dienstgeber im Erzbistum Köln auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Nr. 12 Kirchenvorstandswahl 2021

Köln, 30. November 2020

Im Jahr 2021 findet die Kirchenvorstandswahl in allen nordrhein-westfälischen (Erz-) Bistümern statt, und zwar am

Samstag und Sonntag, den 6./7. November 2021.

Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten.

Die entsprechenden Unterlagen und EDV-Listen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig bereitgestellt. Außerdem sind die Unterlagen rechtzeitig vor der Wahl im Internet abrufbar.

Personalia

Nr. 13 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 02.11. *Herr Kaplan Erick Mwangi Gichomo* weiterhin bis zum 30. September 2021 - im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof - zum Subsidiar an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates.
- 02.11. *Herr Kaplan Dr. Christian Jasper* mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Präses des BDKJ im Stadtdekanat Bonn.
- 02.11. *Herr Prälat Johannes Schlößer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Petrus in Bonn und St. Martin in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 02.11. *Herr Pfarrer Peter Schneider* weiterhin bis zum 30. September 2021 zum Subsidiar an der Pfarrei Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 03.11. *Herr Diakon Klaus-Walter Behne* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf, St. Joseph in Bonn-Geislar und St. Peter in Bonn-Villich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.
- 03.11. *Herr Diakon Dr. Ulrich Günzel* weiterhin bis zum 1. Dezember 2021 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bartholomäus in Bad-Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Stefanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad-Münstereifel-Schoenau und St. Thomas in Bad Münstereifel-Houeverath im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen.
- 03.11. *Msrgr. Dr. Cesar Martinez* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 03.11. *Herr Diakon Rudolf Schriewer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Diakon mit Zivilberuf an

- den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 03.11. *Herr Pfarrer Günter Tepe* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 20.09. die Wahl des Metropolitankapitels Köln von *Msrgr. Guido Assmann* zum Dompropst bestätigt.
- 02.11. *Herrn Diakon Hermann-Josef Schiefen* mit Ablauf des 30. April 2021 als Diakon an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Dem Erzbistum Köln inkardiniert wurde am:

- 01.12. *Herr Pfarrer Renovat Nyandwi*.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.10. *Schwester Anna Vilhanova* als Pädagogische Mitarbeiterin an der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn.

05.11. *Herr Reiner Krause* bis zum 31. Oktober 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an den Pfarreien St. Johannes der Täufer und St. Clemens in Solingen im Stadtdekanat Solingen.

Der Herr Erzbischof hat am:

02.11. die Freistellung von *Frau Iris Müller-Nagel* mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 zur Übernahme der Leitung des katholischen Begegnungszentrums im Maxhaus Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf zurückgenommen und sie gleichzeitig für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zur Inanspruchnahme eines Sabbatjahres von der Arbeit freigestellt.

Es wurde entpflichtet am:

30.09. *Herr Clemens Rieger* als Gemeindefereferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Rochus in Overath-Heiligenhaus, St. Mariä Heimsuchung in Overath-Marialinden, St. Walburga in Overath, St. Barbara in Overath-Steinenbrück, Maria Hilf in Overath-Vilkerath, St. Lucia in Overath-Immekeppel und St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach im Seelsorgebereich Overath des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.

25.11. *Frau Monika Effertz* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

Weitere Mitteilungen

Nr. 14 Hinter jedem guten Gottesdienst steht ein engagierter Küster. Einführungstag für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster

Viele Küsterinnen und Küster versehen ihren Dienst ehrenamtlich und bringen sich als Gläubige in einen Kernbereich kirchlichen Lebens ein. Als Ehrenamtlichen ist es ihnen oftmals nicht möglich, an der mehrtägigen Küsterausbildung, die das Erzbistum Köln zusammen mit dem Bistum Aachen organisiert, teilzunehmen. Deshalb bietet die Bibel- und Liturgieschule eine eintägige Einführung für diese spezielle Gruppe an. Thema sind jene Bereiche der Liturgie, mit denen die Küsterin bzw. der Küster unmittelbar in Berührung kommt (verschiedene Gottesdienstformen, liturgische Bücher, Gewänder, Gefäße usw.). Zugleich wird ausgehend von diesen Beispielen erschlossen, was Gottesdienst grundsätzlich ist und welche Facetten er umfasst. So lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gottesdienst als gefeierten Glauben besser kennen, um ihn selbst bewusster mitfeiern zu können.

Diese kurze Einführung ersetzt nicht die offizielle Küsterausbildung des Erzbistums Köln, die (insbesondere im "Grundkurs", Umfang 8 x 1 Tag) auch ehrenamtlichen Küsterinnen und Küstern offensteht. Auskunft zu dieser Küsterausbildung erteilt die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. Personalentwicklung Pastorale Dienste, Telefon 0221 1642 1313.

Zielgruppe	ehrenamtliche Küsterinnen und Küster
Termin	Samstag, 17. April 2021, 9 - 17 Uhr
Veranstaltungsort	Erzb. Bibel- und Liturgieschule Marzellenstr. 26, 50668 Köln
Kursgebühr	15,00 Euro (incl. Mittagessen)
Referent	Prof. Dr. Alexander Saberschinsky
Anmeldeschluss	26. März 2021
Hinweis	Die Höchstteilnehmerzahl wird den dann geltenden Corona-Sicherheitsbestimmungen angepasst!
Anmeldung	Hauptabteilung Seelsorge, Bibel- und Liturgieschule, Frau Sigrid Klawitter Telefon: 0221 1642 7000 E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de

Zur Post gegeben am 4. Januar 2021